

# DBfK AMBULANT

## Neuer Datenschutz: mehr Pflichten

### Checkliste: die acht wichtigsten Schritte für ambulante Pflegedienste

Die Daten von Patienten/innen und Mitarbeiter/innen sollen künftig noch besser geschützt werden. Daher treten bereits am 25. Mai 2018 die neue Bundesdatenschutzverordnung und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Beide Vorschriften gelten auch für ambulante Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen, da diese gem. Art. 9 EU-DSGVO so genannte „besondere personenbezogene Daten = Gesundheitsdaten“ der Patienten/innen erheben und verarbeiten. Diese acht Schritte sind wichtig, wenn Sie die Neuregelung umsetzen:

#### 1. Datenschutzbeauftragte/n benennen

Sie können diese Aufgabe extern an einen Anbieter vergeben oder intern eine/n Mitarbeiter/in schriftlich dazu „bestellen“. Das Landesamt für Datenschuttsicherheit in Bayern prüft derzeit, ob kleine Pflegedienste mit bis zu neun Mitarbeitern/innen von der Pflicht, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen befreit werden.

#### 2. Impressum und Datenschutzregelung auf der Homepage überprüfen

Überprüfen Sie, ob im Impressum Ihrer Homepage alle notwendigen Angaben gemacht sind. Wenn Sie beispielsweise Bilder verwenden, muss der/die Urheber/in genannt sein. Wichtig ist außerdem, dass Name und Funktionsmailadresse des/der Datenschutzbeauftragten veröffentlicht sind.

#### 3. Öffentliches Verzeichnisse erstellen

Das Verzeichnisse (gem. §4g Abs. 2 BDSG) enthält Angaben zur Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung

oder -nutzung, eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und deren Daten sowie Fristen für die Löschung der Daten.

#### 4. Verzeichnis der Verarbeitungsstellen erstellen

In diesem Verzeichnis ist aufgelistet, an wen, wie und zu welchem Zweck die Daten gesendet werden.

#### 5. IT-Sicherheitsrichtlinie anfertigen

Darin werden die Datenschutzrisiken identifiziert und geeignete Schutzziele und -maßnahmen festgelegt, zum Beispiel die Vergabe von Zugriffsrechten und die Verschlüsselung von Daten.

#### 6. Regelung bei Verletzung der Datensicherheit

Regeln Sie außerdem, welche Sofortmaßnahmen Sie bei Datenschutzverstößen einleiten.

#### 7. Einwilligungserklärungen der Betroffenen einholen

Sorgen Sie dafür, dass Einwilligungserklärungen der Patienten/innen und Mitarbeiter/innen zur Datenverarbeitung vorliegen. Diese müssen über den Zweck der Datenerhebung, die Weitergabe an Dritte, die Möglichkeit nicht einzuwilligen bzw. die Einwilligung zu widerrufen informiert zu werden.

#### 8. Betroffene unterrichten

Um Mitarbeiter/innen und Patienten/innen zu unterrichten, erstellen Sie am besten ein Merkblatt, das unter anderem das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenportabilität, Widerruf und Beschwerde enthält.

➔ Für DBfK-Mitglieder halten wir eine Arbeitshilfe sowie Vorlagen für Merkblätter vor. Sie profitieren vom Service unseres Kooperationspartners, der [datenschutz.net](http://datenschutz.net) AG.

### Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Informationsblatt *DBfK ambulant* ist ein Angebot des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe. Ambulante Pflegedienste und Freiberufler in Bayern erhalten damit die für sie relevanten und aktuellen Themen aus der Pflege kurz und knapp aufbereitet. Damit möchten wir Ihnen aufzeigen, welche politischen Entscheidungen oder rechtlichen Änderungen für Sie und Ihre Arbeit wichtig sind. Unsere Mitglieder erhalten darüber hinaus auch weiterhin unsere Rundschreiben, den exklusiven Zugang zu unserem geschützten Bereich auf [www.dbfk-unternehmer.de](http://www.dbfk-unternehmer.de), Beratungsleistungen sowie unsere Muster- und Arbeitshilfen. Mit *DBfK ambulant* haben wir ein Forum geschaffen, um Tipps, Termine und Aktuelles zusammenzubringen.

Ihre   
Sonja Hohmann, Vorsitzende

### WUSSTEN SIE SCHON, DASS ...

#### ... die Polizei auch für Pflegende eine Opferberatung anbietet?

Wenn Pflegende an ihrem Arbeitsplatz von Patienten/innen und deren Angehörige bedroht oder in der Häuslichkeit Zeugen von Übergriffen auf Patienten/innen (durch Angehörige) werden, können sie sich beraten und helfen lassen. Die Anlaufstelle der Polizei steht auch Nicht-Münchnern offen.

#### Kontakt:

Opferberatung der Polizei, Bayerstr. 35-37, 80335 München, Tel. (089) 29 10 4444

#### Weitere Infos:

[www.polizei.bayern.de/content/6/6/3/kommissariat\\_105.pdf](http://www.polizei.bayern.de/content/6/6/3/kommissariat_105.pdf)

Bitte beachten Sie auch unser Seminar am 23. Oktober in München

#### Info und Anmeldung:

[www.dbfk.de](http://www.dbfk.de) ➔  
Bildungsangebote

\*\*\* In eigener Sache \*\*\*  
Referentin für ambulante Dienste /  
Mitgliederberatung gesucht  
Interessiert?  
Weitere Infos:  
Tel. (089) 17 99 70-0  
➔ [www.dbfk.de/de/ueber-uns/  
karriere-im-DBfK/index.php](http://www.dbfk.de/de/ueber-uns/karriere-im-DBfK/index.php)



**Abrechnungssseminar für ambulante Pflegedienste**  
 Pflegeleistungen richtig abrechnen  
**Termin: 25.9.2018, München**  
 Weitere Infos und Anmeldung:  
[www.dbfk.de](http://www.dbfk.de) →  
 Bildungsangebote

## DBfK - starker Partner für Pflegeunternehmer/innen

Mitglieder verpflichten sich zur „korrekten und transparenten Abrechnung“

Falsche Abrechnungen, Hygienemängel, nicht ausreichend qualifiziertes Personal – betrügerische ambulante Pflegedienste sind ins Visier der Ermittler geraten: Laut Berichten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) rechnet mehr als ein Drittel der Pflegedienste seine Leistungen nicht ordnungsgemäß ab und verursacht damit alleine in Bayern Schäden in Millionenhöhe. Jetzt wollen die Behörden konsequenter vorgehen, unter anderem sollen speziell geschulte Polizisten zum Einsatz kommen. Der DBfK begrüßt dies, denn bewusst falsch abzurechnen ist Betrug und muss bestraft werden. Denn letztlich leiden alle Betreiber ambulanter Pflegedienste massiv darunter, dass ihre Branche in Verruf gerät.

Der DBfK vertritt die Leistungserbringer der ambulanten und teilstationären Pflege und begleitet sie bei allen Fragen rund um ihren Pflegedienst, auch was Abrechnungsfragen anbelangt. Mit dem Kodex für Pflegeunternehmer/innen haben sie sich dazu verpflichtet, vertragskonform zu handeln: „Korrekte und transparente Abrechnungen unserer Leistungen sind für uns eine Selbstverständlichkeit“.

### Profitieren Sie von unseren Leistungen:

#### ● Beratungsservice

Bei allen Fragen rund um die korrekte Abrechnung nutzen Betreiber ambulanter Dienste den Beratungsservice des DBfK. Wir beraten außerdem zu Themen wie Existenzgründung, Betriebsführung, Pflege und Betreuung, Arbeits- und Tarifrecht, Gewerbe- und Umsatzsteuerrecht, Qualitätssicherung und MDK-Prüfungen.

#### ● Fortbildungen

Der DBfK bietet für seine Mitglieder vergünstigte Fortbildungen an, zum Beispiel zu aktuellen Themen wie „Doku ambulant – fit für gute Noten“, geänderte Qualitätsprüfrichtlinien (QPR), Abrechnungsprüfung – Vertragswesen – Begutachtungsinstrument oder Umstellung der Dokumentation auf das neue Strukturmodell „SIS“.

#### ● Sonderkonditionen

Als Mitglied erhalten Sie Sonderkonditionen, z.B. bei der Betriebshaftpflicht- und Betriebsrechtsschutzversicherung, Altersvorsorge, Einkauf von Fahrzeugen und Software.

#### ● Informationen

Wir versorgen Sie außerdem mit aktuellen Fachinformationen. Wir halten Arbeitshilfen und Musterverträge für Sie bereit, monatlich die Fach- und Verbandszeitschrift oder die Infopost zu aktuellen Themen.

Weitere Informationen: [www.dbfk-unternehmer.de](http://www.dbfk-unternehmer.de) → Über uns

### Der heiße Draht zum DBfK

Ihre Ansprechpartnerinnen vom Ressort für ambulante Dienste und Beratung

**Silvia Grauvogl** Tel. (089) 179970-13 • [s.grauvogl@dbfk.de](mailto:s.grauvogl@dbfk.de)

**Adelina Colicelli** Tel. (089) 179970-28 • [a.colicelli@dbfk.de](mailto:a.colicelli@dbfk.de)

### Wir sind für Sie da!

DBfK Geschäftsstelle München

Edelsbergstraße 6 • 80686 München • Tel. (089) 1799700 • Fax (089) 1785647

[suedost@dbfk.de](mailto:suedost@dbfk.de) • [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de) • [www.dbfk-unternehmer.de](http://www.dbfk-unternehmer.de)



## Impressum

### Erscheinungsweise: halbjährlich

Herausgeber: DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.  
 Redaktion: Sabine Karg, mit Beiträgen von Silvia Grauvogl und Adelina Colicelli

Verantwortlich: Dr. Marliese Biederbeck  
 Gestaltung: Alexandra Schröppel  
 Druck: Typobierl Satz&Druck GmbH, München  
 Fotos: Fotolia, DBfK Südost e.V.

## DAS PRÜFT DER MDK

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüft die Qualität von ambulanten Pflegediensten anhand eines vorgegebenen Kriterienkatalogs. In loser Reihenfolge stellen wir die Fragen und Inhalte vor, die ambulant geprüft und mit Noten bewertet werden:

### „Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?“

(MDK-Prüfkatalog, 9.36 – neue Beratungspflichten)

Diese Prüfungsfrage kommt nur zur Anwendung, wenn keine SGB-XI-Sachleistungskunden geprüft werden können oder wenn eine Zusatzstichprobe notwendig wird, weil die SGB-XI-Kunden keine Risikoleistungen aus SGB V erhalten.

Da laut HKP-Richtlinien die „allgemeine Krankenbeobachtung Bestandteil jeder HKP-Leistung ist, wird in der QPR davon ausgegangen, dass bei diesen Patienten/innen zwar keine Riskoeinschätzung in Form einer Anamnese oder die Anwendung diverser Risikoassessments notwendig ist. Wenn jedoch bei der Behandlungspflege Probleme in den Bereichen, Sturz, Kontinenz, Dekubitus, Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Demenz und Körperpflege erkennbar sind, muss dazu beraten werden. Wie bei SGB-XI-Kunden gilt: Es muss dokumentiert sein, wer, wann, zu welchem Risiko, welchen Inhalt beraten hat, welche Maßnahmen zur Abhilfe des Problems vorgeschlagen wurde und wie sich der Kunde entschieden hat.

### BEISPIEL

Welches Risiko und warum?	Beratungsinhalt Empfohlene Maßnahme	Ergebnis	Dat.	HZ
Sturzgefährdung wg. Schwindel	Abklärung der Ursache, z.B. durch Hausarzt, Rollator mit Sitz	will beides nicht, da noch nie gestürzt	18.1.18	gr

Die Dokumentation für SGB-V-Kunden umfasst daher laut Rahmenvertrag § 132 a

- Stammblatt
- Maßnahmenplan
- Umsetzung wie vorordnet und auf dem Stand der Künste
- Verlaufsbericht
- Arztkommunikation nachvollziehbar?
- Sachgerechte Reaktion auf Veränderungen nachvollziehbar?
- „Spezialdokumente“ (Wunde, Insulin, BZ, ...)
- Leistungsnachweis
- **NEU:** Beratungsprotokoll